Allgemeine Einkaufsbedingungen der next system Vertriebsges.m.b.H.

Stand: Juli 2025

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) finden als vereinbarter Vertragsbestandteil auf alle zwischen der next system Vertriebsges.m.b.H., Strohbogasse 4, 1210 Wien, Österreich, FN: 209521w, Handelsgericht Wien, UID: ATU51685804 (im Folgenden „NEXT SYSTEM“) und ihren Lieferanten und Auftragnehmern (im Folgenden „AN“) geschlossenen Verträge Anwendung, soweit nicht durch Regelungen in der Bestellung von NEXT SYSTEM oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung von diesen abgewichen wird. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AEB auch nur teilweise widersprechen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart. Werden Lieferungen und Leistungen des AN ohne ausdrücklichen Widerspruch zu Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern angenommen und/oder bezahlt, kann daraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass NEXT SYSTEM solche Geschäftsbedingungen angenommen hat. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder den nachstehenden AEB keine Regelung findet, gilt ausschließlich das dispositive Recht. Abweichungen vom dispositiven Recht in den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1. Angebote und Vertragsabschluss

1.1 Anfragen und Angebote

Alle Anfragen und Angebote von NEXT SYSTEM sind stets unverbindlich. Daraufhin vom AN erstellte Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und verpflichten NEXT SYSTEM zu keinerlei Entgelt oder Ersatz von Aufwendungen des AN. Jegliche Anfragen von NEXT SYSTEM an mögliche AN sind im Zweifel nur Einladungen zur Angebotsstellung durch den AN, sofern NEXT SYSTEM nicht schriftlich das Angebot oder die Anfrage ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet und gleichzeitig dem möglichen AN auch konkrete Modalitäten zu dessen Annahme bekannt gegeben hat. Angebote, in welchen auf die Geschäftsbedingungen des AN verwiesen wird, werden von NEXT SYSTEM grundsätzlich nur ohne diese angenommen. Freizeichnungsklauseln oder Vorbehalte der Selbstbelieferung erkennt NEXT SYSTEM nicht an, außer NEXT SYSTEM hat diesen ausdrücklich, schriftlich zugestimmt.

1.2 Annahme / Erklärungen

Angebote des AN sind verbindlich und können von NEXT SYSTEM binnen zumindest 4 Wochen ab Angebotszugang schriftlich angenommen werden. Die Annahme und Abgabe von Angeboten erfolgt auf Seiten von NEXT SYSTEM ausschließlich schriftlich (Email oder Fax genügen). Erklärungen von NEXT SYSTEM die nicht von der Geschäftsführung oder einem Prokuristen getätigt werden sind nie verbindlich, wenn sie eine Verpflichtung von über EUR 100.000,-- bewirken würden.

1.3 Preis

Im Zweifel versteht sich der vereinbarte Preis als in € (EURO) exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die vom AN angebotenen Preise als verbindliche Festpreise „DDP“ (Incoterms 2020) an den von NEXT SYSTEM genannten Bestimmungsort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist. Im Preis sind allfällige Überstunden des AN sowie die handelsübliche Verpackung enthalten. Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind im Preis ebenfalls die zur Nutzung der gelieferten Ware oder Dienstleistung notwendige und zweckmäßige Dokumentation (siehe Punkt 5.8) und insb. auch die Nutzungs- und Eigentumsrechte an dieser Dokumentation (zur vertragsgemäßen Verwendung und zu Schulungszwecken) zugunsten von NEXT SYSTEM enthalten.

Im Falle von Preissenkungen des AN gilt der herabgesetzte Preis mit dem Datum der Herabsetzung anstelle des ursprünglich vereinbarten Preises. NEXT SYSTEM behält sich eine der Wertveränderung der Wechselkursschwankung entsprechende Herabsetzung des Preises vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmäßigen Erfüllung Wechselkursschwankungen von mehr als 5 % auftreten.

2. Anfechtung des Vertrages

Sowohl die Anfechtung als auch die Anpassung des Vertrages wegen Irrtums des AN ist ausgeschlossen. Die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den AN aus dem Grunde der Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsänderungen

Jegliche Änderungen der zwischen NEXT SYSTEM und dem AN geschlossenen Verträge einschließlich dieses Schriftformvorbehalts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Email oder Fax genügen) und, wenn die dadurch für NEXT SYSTEM entstehende Zusatzverbindlichkeit € 50.000,-- übersteigen würde, der Unterschrift der Geschäftsführung oder eines Prokuristen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

4. Vertragserfüllung und Verzug

Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch den AN „DDP“ an den Sitz von NEXT SYSTEM in Wien (Incoterms 2020), soweit NEXT SYSTEM keine abweichende Lieferadresse bekannt gegeben hat.

4.1 Erfüllungszeit/Konditionen

Soweit seitens NEXT SYSTEM nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungszeitpunkt oder eine bestimmte Zeitspanne festgelegt ist, sind alle Verträge durch den AN bei Abruf durch NEXT SYSTEM zu erfüllen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind daher für den AN unbedingt verbindlich. Im Zweifel dürfen Leistungserbringungen nur innerhalb der von NEXT SYSTEM bekannt gegebenen Geschäftszeiten erfolgen, andernfalls gelten die Leistungen als nicht erbracht und der AN gerät in Verzug. Mangels abweichender Vereinbarung sind Forderungen des AN binnen 60 Tagen ab Erfüllung fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erfüllung gebührt NEXT SYSTEM ein Abzug von 3 %.

4.2 Verzugsfolgen

Ist für den AN absehbar, dass er mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten wird, so hat er NEXT SYSTEM unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Ungeachtet dieser Verpflichtung zur Mitteilung eines absehbaren Verzugs durch den AN steht NEXT SYSTEM bei absehbarem oder tatsächlich eingetretenem Verzug das sofortige Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 6. zu. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein, sobald der vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Soweit NEXT SYSTEM nicht vom Vertrag zurücktritt, hat der AN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme pro Kalendertag des andauernden Verzuges an NEXT SYSTEM zu bezahlen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist mit 40% der Auftragssumme beschränkt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzforderungen, das Recht von NEXT SYSTEM zum Vertragsrücktritt, sowie das Recht zur Ersatzvornahme bleiben hiervon unberührt.

4.3 Verzugszinsen bei Zahlungsverzug von NEXT SYSTEM

Für den Fall, dass NEXT SYSTEM seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr als vereinbart.

4.4 Eigentumsvorbehalt und Eigentum an beigestellten Werkzeugen und Hilfsmitteln

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass NEXT SYSTEM Waren in der Regel zum Zwecke der Weiterveräußerung bezieht. NEXT SYSTEM stimmt daher der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des AN ausdrücklich nicht zu. Die Entgegennahme von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen des AN durch NEXT SYSTEM hat in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt keinerlei Erklärungswert.

NEXT SYSTEM ist Eigentümerin der von ihr beigestellten oder bezahlten Werkzeuge und Hilfsmittel. Diese Werkzeuge und Hilfsmittel dürfen ausschließlich zur Fertigung der mit NEXT SYSTEM vereinbarten Waren verwendet werden. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Werkzeuge und Hilfsmittel jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand verfügbar sind, notwendige Wartungsarbeiten hat der AN selbständig und rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Eigentum von NEXT SYSTEM muss beim AN eindeutig gekennzeichnet sein und immer ordnungsgemäß gelagert werden. Der AN sorgt für eine angemessene Versicherung für Eigentum von NEXT SYSTEM, das beim AN vorgehalten wird.

Wird Eigentum von NEXT SYSTEM beschädigt, hat der AN schnellstmöglich für eine Reparatur oder einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Fordert NEXT SYSTEM sein Eigentum zurück, muss dieses unverzüglich an NEXT SYSTEM übergeben werden.

4.5 Annahmeverzug

Sollte NEXT SYSTEM die vom AN nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AEB gehörig angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen, so trifft den AN dessen ungeachtet die Verpflichtung, sich jederzeit leistungsbereit zu halten und die für NEXT SYSTEM bestimmten Waren sorgfältig zu lagern. Dass NEXT SYSTEM die angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt annimmt, bewirkt jedoch keinesfalls den Übergang der Gefahr auf NEXT SYSTEM. Der AN ist hingegen berechtigt, NEXT SYSTEM schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen und bei Verstreichen dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Sollte NEXT SYSTEM auch nach Verstreichen dieser Nachfrist die Ware oder Leistung nicht annehmen, obwohl diese völlig vertragsgemäß beschaffen ist, kann der AN bei grober

Fahrlässigkeit von NEXT SYSTEM Ersatz für den unmittelbar bei ihm eingetretenen Schaden verlangen. NEXT SYSTEM haftet allerdings keinesfalls für einen allfälligen entgangenen Gewinn oder Folgeschaden.

4.6 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN in welcher Form auch immer ist ausgeschlossen.

4.7 Keine Übertragung der Erfüllung

Der AN ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NEXT SYSTEM nicht berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber NEXT SYSTEM ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

4.8 Sorgfaltsmaßstab des AN

Die Lieferungen und Leistungen des AN können Teil eines komplexen Gesamtsystems in Bereichen werden, in denen solche Systeme (i.) die körperliche oder geistige Unversehrtheit von Menschen (z.B. Medizinprodukte) oder (ii.) die Sicherheit von privaten oder öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Verkehrs- und Energienetze) beeinflussen können. Bei Leistungsstörungen an Einzelleistungen und Einzellieferungen entstehen daher regelmäßig Probleme in der Gesamtprojektorganisation (insb. Terminverschiebungen, Ansprüche Dritter, Logistikstörungen, Verzug in der Abnahme durch NEXT SYSTEM Kunden, Stehzeiten), die Mehrkosten zur Folge haben. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrags zu besonderer Sorgfalt, die den genannten Umständen gerecht wird. Im Besonderen verpflichtet sich der AN dazu, alle Informationen zu beschaffen, die für die Erfüllung des Auftrags unter den konkret herrschenden Bedingungen, d.h. Transportweg, Einsatzort der Lieferungen und Leistungen sowie Integration seiner Lieferungen und Leistungen in ein komplexes Gesamtsystem, zu berücksichtigen sind.

4.9 Rücktritt vom Vertrag

Sollte der AN gegen eine seiner Verpflichtungen verstoßen kann NEXT SYSTEM jederzeit vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der AN deswegen NEXT SYSTEM weitere Kosten verrechnen kann. Der AN wird in solch einem Fall NEXT SYSTEM schad- und klaglos gegenüber Ansprüchen Dritter halten.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Gewährleistung

Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht unbeschadet weitergehender Rechte von NEXT SYSTEM die Pflicht, unverzüglich alle Mängel zu beheben. Die Behebung durch den AN erfolgt zur Gänze auf dessen eigene Kosten, wobei insbesondere auch die Kosten für notwendige Fracht und Transport, Arbeitszeit, Fehlersuche vom AN zu tragen sind. Als Gewährleistungsfrist und als Frist zur Geltendmachung der Rechte aus der Gewährleistung gelten die allgemeinen gesetzlichen Fristen des § 933 ABGB. Werden Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch NEXT SYSTEM gerügt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung vorhanden waren. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit ist daher nicht auf die ersten sechs Monate nach der Übergabe beschränkt. Unterschriften oder sonstige Zeichen auf Lieferscheinen und ähnlichen Dokumenten sind keinesfalls dahingehend zu interpretieren, dass die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mängelfreiheit der Lieferung durch NEXT SYSTEM anerkannt wird.

5.2 Keine Haftungsbeschränkungen / Ansprüche von NEXT SYSTEM

Es sind keinerlei Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse des AN vereinbart. Der AN haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich NEXT SYSTEM oder Dritten zufügen. Der AN haftet selbst bei leichter Fahrlässigkeit insbesondere auch für den entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, sowie Schäden, die NEXT SYSTEM daraus entstehen, dass NEXT SYSTEM seine Lieferverpflichtungen gegenüber Dritten nicht einhalten kann. Dasselbe gilt für Schäden, die NEXT SYSTEM dadurch entstehen, dass Dritte gegen NEXT SYSTEM Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, Schäden oder Mangelfolgeschäden an den oder durch die vom AN an NEXT SYSTEM gelieferten und von NEXT SYSTEM weiterveräußerten Waren geltend machen.

Zur Absicherung etwaiger Ersatzansprüche ist der AN verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere jegliche Schäden durch Vermischung, Weiterverarbeitung sowie Ein- und Ausbaukosten bei einem Rückruf abdeckt. Diese Versicherung muss in angemessener Höhe, mind. jedoch EUR 10.000.000,00 je Schadensfall für Personen- Sach- und Vermögensschäden weltweit umfassen.

Soweit NEXT SYSTEM eine Forderung gegen den AN aus welchem Rechtsgrund immer zusteht, ist NEXT SYSTEM berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 0,05% pro Kalendertag zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch NEXT SYSTEM, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleibt hiervon unberührt.

5.3 Ersatzvornahme

Sollte der AN seinen gewährleistungs- oder schadenersatzrechtlichen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommen, so ist NEXT SYSTEM ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, selbst auf Kosten des AN die Mängel oder Schäden zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

5.4 Reihenfolge der Rechtsbehelfe

NEXT SYSTEM steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte ohne Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge frei, Verbesserung, Austausch, Auflösung des Vertrages oder Preisminderung zu verlangen. Im Rahmen der Schadenersatzrechte steht es NEXT SYSTEM ohne Einhaltung einer Reihenfolge frei, Geldersatz, Verbesserung oder den Austausch zu fordern. Es besteht somit auch kein Vorrang zugunsten der Naturalherstellung.

5.5 Rügeobliegenheit

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 f UGB ist ausgeschlossen.

5.6 Beginn der Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit vollständiger Vertragserfüllung zu laufen. Sofern Teillieferungen oder -leistungen erfolgen, so beginnt, auch wenn diese vereinbart waren, die Gewährleistungsfrist erst mit vollständiger Lieferung oder Leistung, auch wenn NEXT SYSTEM Teillieferungen oder Teilleistungen schon in Gebrauch genommen hat.

5.7 Waren- und Dienstleistungseigenschaften / Kontrollrechte NEXT SYSTEM / Mitwirkungspflichten AN

Der AN hat dafür zu sorgen, dass angemessene Qualitätsstandards für die von ihm gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen eingehalten werden und führt regelmäßig eine für die Art seiner Produkte/Leistungen angemessene Qualitätsüberwachung durch. Darüber hinaus sind etwaige ausdrücklich vereinbarte Qualitätsstandards vom AN ebenfalls einzuhalten.

Spezifikationen, Normen, Zeichnungen etc., auf denen die Bestellungen beruhen, sind einzuhalten.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung müssen alle Waren und Dienstleistungen, die an NEXT SYSTEM geliefert bzw. geleistet werden, zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung in der EU und in dem von NEXT SYSTEM allenfalls genannten Bestimmungsland der Ware oder Dienstleistung, (i) sämtlichen anwendbaren dann geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. CE-Konformität, RoHS-Konformität, REACH-VO [1907/2006], Konfliktmineralien-VO [2017/821], Exportkontrolle, Sanktionsregime) und (ii) dem dann in den oben genannten Gebieten geltenden Stand der Technik, d.h. im Speziellen allen dort üblichen sowie einschlägigen internationalen und nationalen Normen, wie insb. ISO, EN, Ö-Normen, DIN, etc. in deren jeweils gültigen Fassungen, entsprechen.

NEXT SYSTEM ist berechtigt sich selbst oder durch einen von ihr Beauftragten jederzeit nach angemessener Vorankündigung in den Produktions- und Geschäftsstandorten des AN von der Einhaltung der oben genannten Standards, Vorschriften und Normen zu überzeugen. Die Unterlagen zum Nachweis der Konformität mit obengenannten Standards, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und internationalen und jeweiligen nationalen Normen, insb. Prüfberichte durch akkreditierte Stellen, stellt der AN NEXT SYSTEM auf deren Verlangen unentgeltlich, unter Einhaltung aller Inhaltserfordernisse der jeweiligen Vorschriften bzw. Normen und in geeigneter Form (z.B. maschinenlesbar oder notariell beglaubigt) zur Verfügung.

Sollte NEXT SYSTEM (entsprechend der Rollenzuordnung von NEXT SYSTEM in der Lieferkette von „Stoffen“ iSv Art. 3 Z. 1 REACH-VO) nach der REACH-VO gesetzliche Pflichten, insb. in den Titeln IV (Informationen in der Lieferkette) und V (Nachgeschaltete Anwender) niedergeschriebene, zu erfüllen haben, so verpflichtet sich der AN, NEXT SYSTEM ohne zusätzliches Entgelt bei der Erfüllung dieser Pflichten in jeder Weise zu unterstützen, insb. durch die Zurverfügungstellung von Informationen und Dokumenten.

Sollte NEXT SYSTEM nach anderen gesetzlichen Vorschriften aufgrund ihrer Rolle in der Lieferkette rechtliche Pflichten zu erfüllen haben, so verpflichtet sich der AN, NEXT

SYSTEM ohne zusätzliches Entgelt bei der Erfüllung dieser Pflichten in jeder Weise zu unterstützen, insb. durch die Zurverfügungstellung von Informationen und Dokumenten.

5.8 Dokumentation

Alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an NEXT SYSTEM enthalten auch die zu deren Nutzung notwendige und zweckmäßige Dokumentation, das heißt insb. die technische Dokumentation (z.B. Pflichtenhefte, Berechnungsunterlagen, Versuchsberichte, Risikobeurteilungen, technische Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Nachweise über Maßnahmen der Qualitätssicherung, etc.) und die Benutzerdokumentation (z.B. Gebrauchsanleitung, Installationsanleitung, Montageanleitung, Kurzanleitung, Benutzerhandbuch, Serviceanleitung, etc.). Der konkrete Umfang der jeweils vom AN bereitzustellenden Dokumentation richtet sich nach der entsprechenden Lieferung/Geschäftsfall, soweit nicht ausdrücklich durch NEXT SYSTEM bestimmt. Die genannte Dokumentation hat zumindest allen in Punkt 5.7 genannten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie dem im letzteren Punkt beschriebenen Stand der Technik zu entsprechen, sofern NEXT SYSTEM nicht in ihrer Bestellung weitere besondere Anforderungen an eine solche Dokumentation bestimmt hat.

Der AN hat NEXT SYSTEM die Dokumentation in geeigneter Form (z.B. im Volltext durchsuchbare Textdokumente bzw. maschinenlesbare Information) und, mangels anderer Angabe durch NEXT SYSTEM, in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

5.9 Produkthaftung

Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen des AN, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Produkthaftung ergeben, ist der AN verpflichtet, bezüglicher aller von ihm an NEXT SYSTEM gelieferten Produkte, NEXT SYSTEM hinsichtlich jeglicher Produkthaftungsansprüche Dritter inklusive etwaiger deshalb erforderlicher Rückrufaktionen schad- und klaglos zu halten sowie NEXT SYSTEM sämtliche Kosten zu ersetzen, die NEXT SYSTEM aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN ist verpflichtet bezüglich von ihm gelieferter Produkte NEXT SYSTEM auf Anfrage den jeweiligen Vorlieferanten, Importeur und Hersteller unverzüglich zu nennen sowie NEXT SYSTEM gegebenenfalls zweckdienliche Beweismittel zur Abwehr von Ansprüchen zur Verfügung zu stellen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Soweit der AN seine Leistung nicht vereinbarungsgemäß erbringt, ist NEXT SYSTEM berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Ersatz weitergehender Schäden wird jedoch durch dieses Rücktrittsrecht in keiner Weise berührt. NEXT SYSTEM ist berechtigt, den Rücktritt auch nur bezüglich eines Teils der vereinbarten Leistung zu erklären. Außerdem ist NEXT SYSTEM berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn bekannt wird, dass sich die finanzielle Situation des AN maßgeblich verschlechtert hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.

7. Abtretung und Aufrechnung Forderungen / Zurückbehaltungsrecht

Falls der AN seine Forderungen gegen NEXT SYSTEM an Dritte abzutreten beabsichtigt, ist er verpflichtet, NEXT SYSTEM dies 60 Tage davor schriftlich mitzuteilen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von NEXT SYSTEM darf der AN seine Forderungen gegen NEXT SYSTEM nicht an Dritte abtreten. Der AN hat keine Zurückbehaltungsrechte, soweit diese ihre Basis in Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit NEXT SYSTEM haben. Aufrechnen kann der AN nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem gegenständlichen oder aus anderen Vertragsverhältnissen mit NEXT SYSTEM.

8. Entsorgung

Soweit bei den vom AN gelieferten Waren gefährliche Abfälle oder Altöle anfallen können, verpflichtet sich der AN, NEXT SYSTEM hierauf hinzuweisen und gleichzeitig geeignete Möglichkeiten zur Entsorgung bekannt zu geben.

Der AN verpflichtet sich, Abfälle, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung der vom AN gelieferten Waren durch NEXT SYSTEM zurückbleiben, auf Aufforderung zu übernehmen. Soweit der AN eines solchen Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist NEXT SYSTEM berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen. Der AN verpflichtet sich weiters, alle an NEXT SYSTEM gelieferten Verpackungsmaterialien über seinen ARA-Servicevertrag selbst zu entpflichten und dies auf Rechnungen und Lieferscheinen zu dokumentieren. Alle hiermit zusammenhängenden Kosten sind durch den vereinbarten Preis bereits abgegolten.

Sollte der AN seinen im gegenständlichen Punkt genannten Pflichten nicht nachkommen, verpflichtet er sich, NEXT SYSTEM für die aus dieser Unterlassung resultierenden Schäden oder Nachteile welcher Art auch immer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Verhaltenskodex und ESG

NEXT SYSTEM ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und strebt mit seinen Lieferanten und Geschäftspartnern eine nachhaltige Lieferkette an. Wir erwarten daher, dass unsere AN die geltenden Gesetze sowie internationale Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) einhalten.

Der AN verpflichtet sich bei seiner Tätigkeit die Menschenrechte einschließlich der Arbeitsrechte und das Recht auf faire und gleiche Behandlung einzuhalten. Insbesondere wird der AN für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter sorgen und darauf hinarbeiten, ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu bieten.

Der AN wird weiters die für seinen Betrieb geltenden Umweltgesetze und Umweltnormen beachten und durch kontinuierliche Verbesserung der eigenen Abläufe dazu beitragen, die Verschmutzung der Umwelt durch seine Tätigkeit bzw. im Rahmen seiner Lieferkette zu reduzieren.

Der AN ist verpflichtet seine Tätigkeiten im Einklang mit den Regeln des fairen Wettbewerbes zu führen und wird bei der Verfolgung seiner Interessen keine unlautere, unsachliche, unangemessene oder ungesetzliche Einflussnahme auf öffentliche Amtsträger oder Mitarbeiter anderer Unternehmen ausüben.

Der AN ist verpflichtet diese Standards nach besten Kräften auch bei seinen eigenen Lieferanten und Geschäftspartnern umzusetzen und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren.

10. Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, sämtliche von NEXT SYSTEM erhaltenen Informationen, Dokumente oder Daten, und solche, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten Dritten weder mitgeteilt noch sonst wie zugänglich werden. Insbesondere hat der AN auch seine Computersysteme entsprechend dem Stand der Technik so sicher zu gestalten, dass der Zugriff auf etwa beim AN gespeicherte Daten von NEXT SYSTEM Dritten nicht möglich ist. Dasselbe gilt auch für die von AN genutzten elektronischen wie sonstigen Kommunikationsformen. Alle Eigentums-, Urheber und sonstigen Rechte an sämtlichen von NEXT SYSTEM erhaltenen Informationen, Dokumenten und Daten verbleiben bei NEXT SYSTEM. Der AN ist lediglich dazu berechtigt, die ihm bekannten Informationen, Dokumente und Daten im unbedingt erforderlichen Umfang zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verwenden. Sollte der AN gegen eine der genannten Verpflichtungen verstoßen, so hat er NEXT SYSTEM für die dadurch entstandenen Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer diese sein mögen, völlig schadlos zu halten.

10.2 Reichweite der Geheimhaltungsverpflichtung

Der AN ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch auf seine Mitarbeiter sowie auf dritte Unternehmen, welche an der Leistungserbringung mitwirken, zu überbinden.

10.3 Offenlegung des Vertragspartners

Der AN ist ohne schriftliche Zustimmung von NEXT SYSTEM nicht berechtigt, die Geschäftsverbindung die zwischen ihm und NEXT SYSTEM besteht Dritten in welcher Form auch immer offen zu legen. NEXT SYSTEM hingegen ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsverbindung zum AN Dritten gegenüber auch öffentlich in welcher Form auch immer bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch die Firmenbezeichnung und das Firmenlogo des AN zu benutzen.

10.4 Weitergeltung der Geheimhaltung

Diese Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht mit der Abwicklung des Geschäfts, sondern besteht auch danach für einen Zeitraum von 10 Jahren weiter.

11. Immaterialgüterrechte

11.1 Abgeltung aller Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Ankaufspreis sind sämtliche zur freien Nutzung sowie Weiterveräußerung der Gegenstände der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Nutzungs- und Schutzrechte, wie insb. Patent-, Urheber-, Design-, Geschmacks- sowie

Gebrauchsmusterrechte, abgegolten. NEXT SYSTEM ist berechtigt, den Liefer- oder Leistungsgegenstand ohne jede Einschränkung frei zu benützen, insb. zu veröffentlichen, und weiter zu veräußern. Wenn nicht im Speziellen eine umfassendere Rechteeinräumung an NEXT SYSTEM erfolgt, darf NEXT SYSTEM Know-How und schutzfähiges geistiges Eigentum, das im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsteht, ohne gesondertes Entgelt im oben genannten Umfang gebrauchen und erwirbt damit ein nicht exklusives uneingeschränktes Nutzungsrecht. Zu dem im gegenständlichen Absatz genannten Gebrauch erforderliche Eigentums- und Nutzungsrechte hat der AN zu beschaffen.

11.2 Open-Source-Produkte

Sollte der AN beabsichtigen, Open-Source-Produkte für den Liefer- oder Leistungsgegenstand zu verwenden, muss er NEXT SYSTEM über diesen Umstand zum frühest möglichen Zeitpunkt nach dessen Bekanntwerden informieren. Die Verwendung von Open-Source-Produkten ist ohne ausdrückliche Zustimmung durch NEXT SYSTEM nicht erlaubt.

11.3 Eingriff in fremde Rechte

Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen an NEXT SYSTEM frei von Schutzrechten Dritter sind und trägt dafür Sorge, dass NEXT SYSTEM durch die freie Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nicht in fremde Schutzrechte (insb. auch nicht im Bezug auf Open-Source-Produkte) eingreift. Der AN wird NEXT SYSTEM und deren Kunden für den Fall der Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand völlig schad- und klaglos halten. Im Fall der Einreichung eines Anspruchs wegen der Verletzung von Schutzrechten hat der AN NEXT SYSTEM (i) entweder das Recht zu besorgen, den Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von jedweder Haftung wegen der Verletzung von solchen Schutzrechten zu benutzen oder (ii), falls nur Teile des Liefer- oder Leistungsgegenstands Schutzrechte Dritter verletzen, solche Teile nach ausdrücklicher Zustimmung von NEXT SYSTEM durch andere, den vertraglichen Anforderungen entsprechende, mindestens gleichwertige Teile zu ersetzen.

12. Verwendung von Incoterms

Soweit in diesen AEB die Incoterms zur näheren Konkretisierung der Geschäftsabwicklung herangezogen werden, gelten diese nur insoweit, als in diesen AEB nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sollte in einer nach diesen AEB zulässigen Zusatzvereinbarung zwischen NEXT SYSTEM und dem AN die Anwendung von Incoterms vereinbart werden, so sind jedenfalls die Incoterms 2020 gemeint. Auch diese sind nur insoweit wirksam, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB in Widerspruch stehen.

13. Restgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausnahmslos österreichisches materielles Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.